

Anhang 1

Preisvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| I. | Preise | 2 |
| 1 | Entgelte für nicht genehmigungspflichtige Leistungen | 2 |
| 2 | Regelungen zu regulierten Entgelten | 2 |
| 3 | Einmalige Entgelte/Bereitstellungsentgelte | 3 |
| 4 | Überlassungsentgelte | 3 |
| II. | Zahlungsmodalitäten | 3 |
| 1 | Fälligkeit | 3 |
| 2 | Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht | 3 |

I. Preise

Die Telekom stellt dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte in Rechnung. Eine Aufschlüsselung der zu zahlenden Beträge für die einzelnen Leistungen erfolgt in der rechnungsbegleitenden Unterlage.

- 1 Entgelte für nicht genehmigungspflichtige Leistungen
Es gelten die Preise entsprechend dieser Preisvereinbarung und der Anlage „Preise“ (Anlage 2 zu Anhang 1), soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Die angegebenen Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer (USt); die USt wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 2 Regelungen zu regulierten Entgelten
 - 2.1 Entgelte für ex-post regulierte Leistungen
Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der nachträglichen Entgeltregulierung unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung unterliegt, so gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung das zuletzt vereinbarte und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt.
Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der nachträglichen Entgeltregulierung die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die nachträgliche Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das zuletzt vereinbarte und der BNetzA vorgelegte bzw. das von der BNetzA nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.
 - 2.2 Entgelte für ex-ante regulierte Leistungen
Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.
Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.
Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.
Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.
Die Telekom wird den Kunden auf die Änderung der im Extranet eingestellten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte hinweisen.
Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.
 - 2.3 Entgeltregelung nach Ende der Genehmigungspflicht
Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.
Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der sechs Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist der Kunde mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen

innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 2.4 Entgeltregelung nach Feststellung der Nichtgenehmigungspflicht durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung
Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß 1.1., Ziffer 2.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

3 Einmalige Entgelte/Bereitstellungsentgelte

Die Telekom stellt dem Kunden Einmalentgelte und Bereitstellungsentgelte nach der Leistungserbringung als „Einmalentgelte“ in einer Summe in Rechnung.

4 Überlassungsentgelte

Die Telekom berechnet den Preis für die Überlassung der jeweiligen Leistungen ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Auf § 6 im Hauptteil wird hingewiesen.

II. Zahlungsmodalitäten

1 Fälligkeit

Für die Bereitstellung und Überlassung der Leistungen stellt die Telekom einmalige Bereitstellungs- und monatliche Überlassungsentgelte in Rechnung. Die Zahlung der Überlassungsentgelte wird monatlich sofort in einer Summe nach Zugang der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag muss 10 (zehn) Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

2 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.